

Entschädigungssatzung

des

Amtes Horst-Herzhorn

ab 01.01.2026

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert am 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.07.2025, (GVOBl. 2025 Nr. 121) 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 31.05.2023 (GVOBl. 2023, 215) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVO f F) vom 12. November 2024 wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.11.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufwandsentschädigung für Amtsvorsteher*in
- § 2 Sitzungsgeld
- § 3 Ausschussvorsitzende
- § 4 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Entgangener Arbeitsverdienst
- § 6 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
- § 7 Fahrtkosten
- § 8 Berechnung der Aufwandsentschädigungen
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigung für Amtsvorsteher*in

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% vom Höchstsatz der Verordnung.

(2) Die Stellvertretung des Amtsvorstehers*der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Vertretung für die besondere Tätigkeit eine als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% vom Höchstsatz der Verordnung.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld nach Absatz 1.

(5) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Amtes, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.

§ 3

Ausschussvorsitzende

(1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld nach § 2 (1).

§ 4

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

(1) An die Amtswehrführung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO f sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 der EntschVO f geleistet.

(2) An die Stellvertretungen der Amtswehrführung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO f sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 der EntschVO f geleistet.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 45,00 €.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Amtsausschussmitgliedern, Gemeindevertreter*innen sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

(2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,- €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder des Hauptausschusses des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 15,00 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder eine Entschädigung nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7 Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses sowie den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der ständigen Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung für Schleswig-Holstein zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

§ 8 Berechnung der Aufwandsentschädigungen

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen EUR-Beträge, so werden die Beträge auf volle EUR aufgerundet. Der jeweilige Höchstsatz der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Horst-Herzhorn berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft.

Horst, den 08.01.2026

gez.
Reimers
(Amtsvorsteher)

Die Entschädigungssatzung wurde am 04.03.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung wurde am 22.05.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.